



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	11. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung
2	1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
3	Ordnungsbehördliche Verordnung der STADT BECKUM über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
4	Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014; <u>hier:</u> Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
5	Richtlinie der STADT BECKUM über die Gewährleistung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Oststraße

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

11. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 24. Februar 2014

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der STADT BECKUM vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 „Integrationsrat“ wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen.“
- b) **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern; davon 6 direkt gewählten Mitgliedern und 3 vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.“
- c) **Absatz 3 entfällt.**
- d) **Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **11. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Februar 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

**1. Satzung der STADT BECKUM
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung**

Vom 24. Februar 2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 der Satzung der STADT BECKUM über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der STADT BECKUM am 20. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der STADT BECKUM vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a) 120-Liter-Müllbehälter:..... 63,12 €
entspricht.....5,26 € monatlich.
- 240-Liter-Müllbehälter:.....126,12 €
entspricht..... 10,51 € monatlich.
- b) Saisonbiotonne:
- 120-Liter-Müllbehälter:..... 46,62 €
- 240-Liter-Müllbehälter:..... 84,07 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Februar 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Ordnungsbehördliche Verordnung der STADT BECKUM über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der STADT BECKUM als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 20. Februar 2014 für das Gebiet der STADT BECKUM folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein aus Anlass von:

Stadtteil Beckum:

- Frühlingseinkauf am 27. April 2014,
- Pütt-Tage am 7. September 2014,
- Herbsteinkauf am 19. Oktober 2014,
- Sonntag on Ice am 21. Dezember 2014,

Stadtteil Neubeckum:

- Aktivfest am 30. März 2014,
- Stadtfest am 1. Juni 2014,
- Apfelfest am 21. September 2014,
- Weihnachtsmarkt am 14. Dezember 2014.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der STADT BECKUM über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 1. März 2013 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 24. Februar 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der STADT BECKUM wird für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates ein Integrationsrat gebildet.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Stadtrat und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach Listen oder als Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber von den Wahlberechtigten gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und für die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am **25. Mai 2014** statt.

2. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der STADT BECKUM ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM sowie alle Bürgerinnen und Bürger der STADT BECKUM, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der STADT BECKUM ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufgrund § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können bis spätestens zum **7. April 2014, 18:00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**, bei der STADT BECKUM, Fachdienst Bürgerbüro, Weststraße 46, 59269 Beckum, oder bei der STADT BECKUM, Fachdienst Soziale Dienste, Weststraße 57, 59269 Beckum, eingereicht werden.

Die dafür erforderlichen Formblätter sind dort ebenfalls erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) eingereicht werden. In Einzelvorschlägen benannte Personen können nicht gleichzeitig einen Listenwahlvorschlag unterstützen.

Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, die die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl bei Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen können.

Die in den Wahlvorschlägen benannten Personen müssen eine schriftliche Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Bei Listenvorschlägen soll eine Kurzbezeichnung der einreichenden Gruppe angegeben werden

Wahlvorschläge sollten so früh wie möglich eingereicht werden, damit Mängel nach Aufforderung durch die Wahlbehörde noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Anforderungen des § 11 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM entsprechen.

Beckum, den 21. Februar 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Richtlinie der STADT BECKUM über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 7

1 Ziel und Zweck der Förderung 8

2 Fördergebiet (räumliche Festlegung) 8

3 Antragsberechtigte 8

4 Gegenstand der Förderung 8

4.1 Hof- und Gartenflächen 8

4.2 Fassaden und Dächer 9

5 Gestaltungsgrundsätze 9

5.1 Fassadengestaltung 9

5.1.1 Fassadenöffnungen 10

5.1.2 Fenster 10

5.1.3 Fassadenmaterialien 10

5.1.4 Farbgebung 10

5.1.5 Technische Einrichtung 10

5.2 Dächer und Antennenanlagen 10

5.3 Werbeanlagen 10

5.4 Außenanlagen 11

6 Höhe der Förderung 11

7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung 11

8 Auskunftspflicht 12

9 Bewilligung und Zweckbindung 12

10 Rechtsanspruch 12

11 Ausnahmeregelung 12

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer 12

Anlage Übersichtsplan des Fördergebietes 13

Der Rat der STADT BECKUM hat am 20. Februar 2014 folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Oststraße beschlossen:

Präambel

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum 2012 ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Oststraße unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm Oststraße wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Deren Bewilligungszeitraum und somit das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2014.

1 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die STADT BECKUM beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Oststraße zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

2 Fördergebiet (räumliche Festlegung)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Teil dieser Richtlinie ist.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Oststraße von den Hausnummern 1 bis 38, sowie die Hausnummern 1, 3, 5 der Clemens-August-Straße.

3 Antragsberechtigte

- (1) Anträge auf eine Förderung können nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie stellen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

4 Gegenstand der Förderung

- (1) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- (2) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung (höchstens jedoch 5 Prozent der förderfähigen Kosten), Gerüste und Ähnliches.
- (3) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach Abschnitt 5 zu beachten sind.

4.1 Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die zur Gestaltung, Entsiegelung und Begrünung erforderlich sind.

- (1) Hierzu gehören:
 - a) Vorbereitende Arbeiten im geringen Umfang die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen.
 - b) Gärtnerische Gestaltungen die vom öffentlichen Raum einsehbar sind zum Beispiel. Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Mietergärten und Pergolen.
 - c) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

- (2) Nicht gefördert werden:
- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
 - b) Errichtung von Kfz-Einstellplätzen (einschließlich Carports und Garagen).
 - c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
 - d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugfertigkeit weniger als 5 Jahre seit Antragstellung zurückliegt.

4.2 Fassaden und Dächer

Maßnahmen an Fassaden, Giebeln, Dächern und Brandwänden werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche der Oststraße aus sichtbar sind.

- (1) Im Einzelnen gilt dies für folgende Maßnahmen:
- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, sowie Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
 - b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tore, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
 - c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden.
Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
 - d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.
- (2) Nicht gefördert werden:
- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
 - b) das Verblenden von Fassaden,
 - c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
 - d) Außenwerbung,
 - e) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

5 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.
- (2) Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes bzw. Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.
- (3) Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

5.1 Fassadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

5.1.1 Fassadenöffnungen

- (1) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- (2) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 0,24 Meter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe. Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

5.1.2 Fenster

Bei allen Fenstern sind rahmenlose Fensterkonstruktionen, reflektierende Fensterflächen oder solche aus Glasbausteinen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

5.1.3 Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

5.1.4 Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

5.1.5 Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

5.2 Dächer und Antennenanlagen

- (1) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- (2) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige bzw. andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- (3) Je Gebäude ist nur eine Rundfunk-, Fernseh- beziehungsweise Satellitenantenne zulässig. Ihre Größe und Farbgebung ist dem jeweiligen Gebäude anzupassen. Antennenanlagen sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist.

5.3 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden sowie dem Maßstab des jeweiligen Straßen- beziehungsweise Platzraums unterzuordnen.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.
Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.

5.4 Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

6 Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter Abschnitt 4.1 und 4.2 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach Abschnitt 5 entsprechen.
- (2) Bezuschusst wird die Hälfte der anrechenbaren Kosten. Allerdings nur bis maximal 60 Euro anrechenbarer Kosten pro Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- (3) Der Förderbetrag darf im Einzelfall die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn die Grundstücke von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind und durch Maßnahmen nach Abschnitt 4.1, 4.2 und 5 das Erscheinungsbild des gesamten Fördergebietes verbessert wird. Die Entscheidung hierüber liegt bei der STADT BECKUM.

- (4) Gefördert werden Maßnahmen nur, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (5) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (6) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Er ist bei der STADT BECKUM, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen.

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die STADT BECKUM kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die STADT BECKUM zulässig.
- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.

- (5) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

- (6) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der STADT BECKUM ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
- (7) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

8 Auskunftsverpflichtung

Auf Anforderung ist der STADT BECKUM Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen zu geben.

9 Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlichem Bescheid begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die STADT BECKUM durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die STADT BECKUM eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

10 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im Etat der STADT BECKUM vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

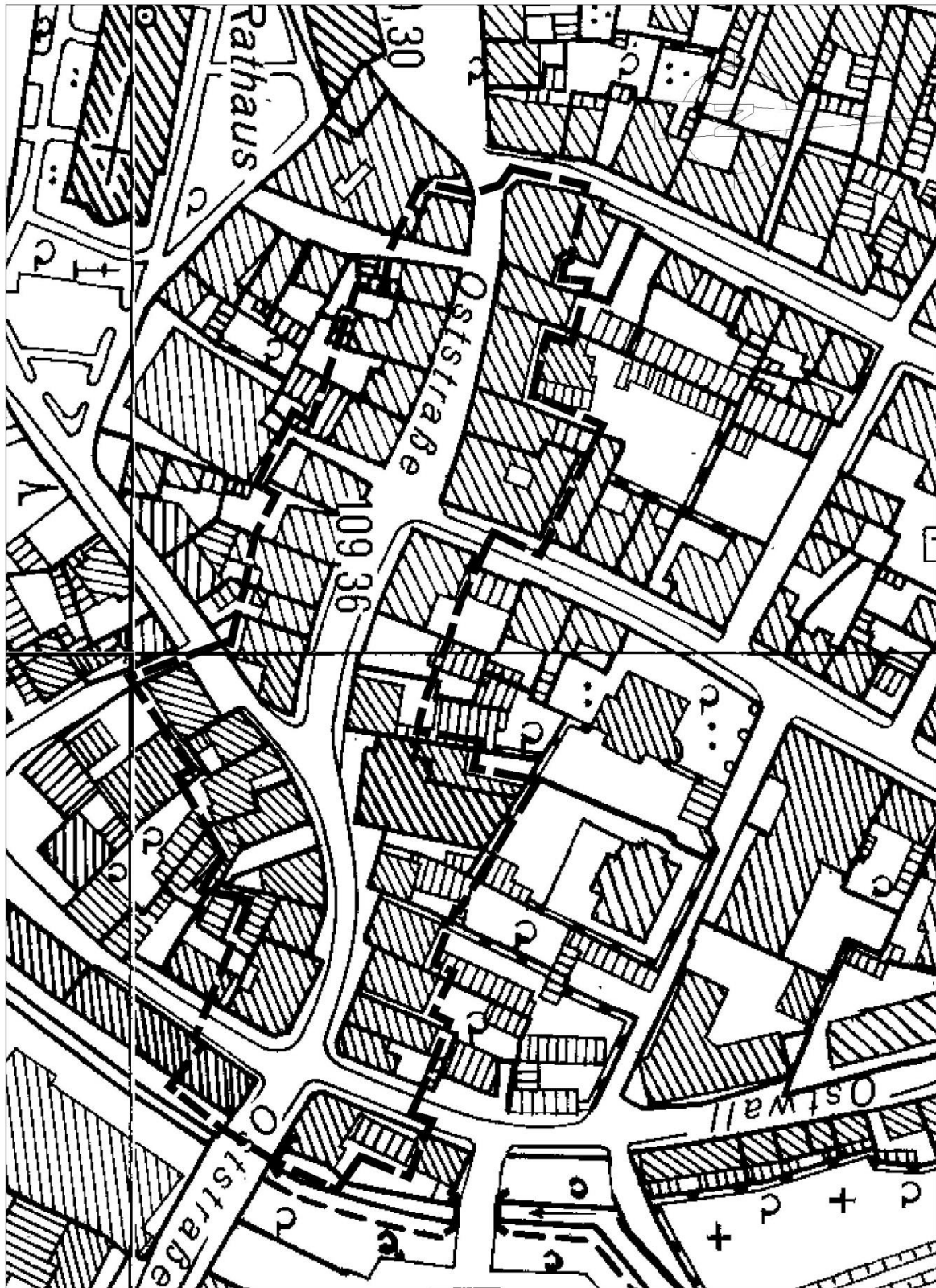
11 Ausnahmeregelung

Bauliche Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind bzw. abweichen, werden im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann durch die STADT BECKUM eine Ausnahme von dieser Regelung gestattet werden.

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Anlage Übersichtsplan des Fördergebietes



© Kommunale Geodaten Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)

— — — — — Umgrenzung des Fördergebietes